

Ist es rechtlich ein Problem, wenn die eine Schule mehr Geld bekommt als eine andere? Ein Interview mit dem Bildungs- und Sozialrechtler Michael Wrase

Senzik, Norbert [Hrsg.]; Helbig, Marcel [Hrsg.]; Demski, Denise [Hrsg.]; Bellenberg, Gabriele [Hrsg.]; Eiden, Sarah [Hrsg.]; Edelstein, Benjamin [Hrsg.]; Hugo, Julia [Hrsg.]: Ungleich fördern – gerecht steuern. Begründungen, Umsetzungen und Wirkungserwartungen einer bedarfsorientierten Ressourcensteuerung im Bildungssystem. Münster ; New York : Waxmann 2025, S. 36-42. - (Die Deutsche Schule, Beiheft; 20)



Quellenangabe/ Reference:

Helbig, Marcel [Interviewer]; Senzik, Norbert [Interviewer]; Hugo, Julia [Interviewer]: Ist es rechtlich ein Problem, wenn die eine Schule mehr Geld bekommt als eine andere? Ein Interview mit dem Bildungs- und Sozialrechtler Michael Wrase - In: Senzik, Norbert [Hrsg.]; Helbig, Marcel [Hrsg.]; Demski, Denise [Hrsg.]; Bellenberg, Gabriele [Hrsg.]; Eiden, Sarah [Hrsg.]; Edelstein, Benjamin [Hrsg.]; Hugo, Julia [Hrsg.]: Ungleich fördern – gerecht steuern. Begründungen, Umsetzungen und Wirkungserwartungen einer bedarfsorientierten Ressourcensteuerung im Bildungssystem. Münster ; New York : Waxmann 2025, S. 36-42 - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-342051 - DOI: 10.25656/01:34205; 10.31244/9783830999812.03

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-342051>

<https://doi.org/10.25656/01:34205>

in Kooperation mit / in cooperation with:



WAXMANN
www.waxmann.com

<http://www.waxmann.com>

Nutzungsbedingungen

Dieses Dokument steht unter folgender Creative Commons-Lizenz: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de> - Sie dürfen das Werk bzw. den Inhalt unter folgenden Bedingungen vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen: Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen. Dieses Werk bzw. dieser Inhalt darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden und es darf nicht bearbeitet, abgewandelt oder in anderer Weise verändert werden.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

This document is published under following Creative Commons-Licence: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.en> - You may copy, distribute and transmit, adapt or exhibit the work in the public as long as you attribute the work in the manner specified by the author or licensor. You are not allowed to make commercial use of the work or its contents. You are not allowed to alter, transform, or change this work in any other way.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Marcel Helbig, Norbert Sendzik & Julia Hugo

Ist es rechtlich ein Problem, wenn die eine Schule mehr Geld bekommt als eine andere?

Ein Interview mit dem Bildungs- und Sozialrechtler Michael Wrase

Zusammenfassung

Das Interview mit Michael Wrase beleuchtet juristische Fragen der Ressourcenverteilung im deutschen Schulsystem. Zentrale Themen sind die rechtlichen Grenzen und Möglichkeiten, wenn bestimmte Schulen mehr finanzielle Mittel erhalten als andere. Neben der Frage, wer Rechte gegen den Staat geltend machen kann, wenn Mindeststandards von Bildung nicht erfüllt werden, wird das Potenzial von sozialrechtlichen Ansätzen für eine projektunabhängige bedarfsorientierte Ressourcensteuerung zum Abbau von sozialer Bildungsungleichheit diskutiert. Das Interview für die DDS führten und redigierten Marcel Helbig, Norbert Sendzik und Julia Hugo.

Schlüsselwörter: Bildungsrecht; Sozialrecht; Bildung; Ungleichheit; Bedarfsorientierung; Ressourcenallokation

Is There a Legal Problem If One School Receives More Money Than Another?

An Interview with Michael Wrase, an Expert in Education and Social Law

Abstract

The interview with Michael Wrase sheds light on legal issues of resource allocation in the German school system. The central topics are the legal limits and possibilities when certain schools receive more financial resources than others. In addition to the question of who can claim rights against the state when minimum standards of education are not met, the potential of social law approaches for a project-independent, needs-based resource allocation to reduce social inequality in education is discussed. The interview for the DDS was conducted and edited by Marcel Helbig, Norbert Sendzik and Julia Hugo.

Keywords: education law; social law; education; inequality; needs orientation; resource allocation

DDS: *Herr Wrase, steigen wir ganz allgemein ein: Wie ist es juristisch einzuschätzen, wenn einige Schulen mehr Ressourcen bekommen als andere? Sind dadurch nicht Gleichbehandlungsgrundsätze verletzt?*

Wrase: Zunächst einmal ist das eine Frage des Verwaltungsaufbaus. Im Grunde genommen sind Schulen nachgeordnete Behörden und nicht Träger individueller Rechte. Als solche können sie sich nicht auf Gleichbehandlungsgrundsätze berufen. Rechte gegenüber dem Staat haben zunächst einmal Bürger*innen oder besondere Institutionen, wie z. B. Hochschulen. Obwohl diese ebenfalls zur öffentlichen Verwaltung gehören, haben sie ein besonderes grundgesetzliches Recht auf Wissenschaftsfreiheit, auf Hochschulautonomie, um eben die Freiheit der Wissenschaft zu gewährleisten. Dabei handelt es sich um eine besondere Ausnahme. Ansonsten sind Behörden nicht befähigt, sich auf individuelle Rechte oder den Gleichbehandlungsgrundsatz zu berufen. Exemplarisch hierfür steht ein Fall in Bremen: Eine Schulleitung wollte sich gegen die Einführung von Inklusion an einem Gymnasium zur Wehr setzen. Der Antrag ist als unzulässig eingestuft worden, weil Schulen, die auch zur Verwaltung gehören, nicht gegen den Staat klagen können. Anders sieht das bei den Kommunen aus, die aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung eine verfassungsrechtlich besondere Rechtsposition haben, laut der sie ausnahmsweise auch gegen den Staat klagen können. Abgesehen von diesen besonderen Fällen bei Kommunen oder Hochschulen kann die Verwaltung nicht gegen die Verwaltung klagen, also auch Schulen nicht gegen die Schulaufsicht oder das Land.

DDS: *Aber wie stellt sich die Situation mit Blick auf die Schüler*innen dar? Erhält eine Schule mehr Ressourcen, dann bekommt auch das einzelne Kind mehr Ressourcen im Vergleich zu Kindern anderer Schulen. Damit ließe sich doch argumentieren, dass eine Ungleichbehandlung vorliegt. Könnten Eltern mit Kindern an Schulen, denen weniger Ressourcen zugewiesen wurden, mit Rekurs auf den Gleichbehandlungsgrundsatz klagen?*

Wrase: Das ist ein wichtiger Punkt, weil das die einzige Möglichkeit ist, um hier juristisch ansetzen zu können. In diesem Fall liegt keine unmittelbare Ungleichbehandlung, sondern eine mittelbare Ungleichbehandlung vor. Mittelbar bedeutet hier ‚indirekt‘, da die Ungleichbehandlung, die in der unterschiedlichen Mittelverteilung an die Schulen liegt, erst über diesen Umweg, z. B. eine andere Klassenstärke oder zusätzliche Angebote, bei den Schüler*innen ankommt. Um diese nachzuweisen, muss zunächst eine Vergleichbarkeit gegeben sein. Davon kann mit Blick auf unterschiedliche Bundesländer oder unterschiedliche Schulträger nach der Rechtsprechung nicht ausgegangen werden. Die Gerichte sagen dann: Ihr dürft nicht Bundesland A mit Bundesland B vergleichen, denn unsere Verfassung, das Grundgesetz selbst, macht ja diese Unterschiede. Ähnliches gilt für die Schulträger. Jetzt ließe sich aber für den gleichen Schulträger und die gleiche Stadt eine Vergleichbarkeit annehmen, die maßgeblich ist, wenn Schule A deutlich mehr als Schule B erhält. Problematisch wird es dann, wenn sich zwischen diesen beiden Schulen z. B. nicht nur die Lehrressourcen, sondern auch die schulische Infrastruktur unterscheiden: Bei Schule A ist der Schulhof saniert; dafür hat Schule B bessere Schultoiletten, eine tolle Sporthalle, usw. Solche Ungleichheiten sind von Eltern und deren Kindern üblicherweise in Kauf zu nehmen. Alternativ steht es den Eltern und ihren Kindern frei, die Schule zu wechseln. Auch könnten Eltern dagegen ggf. mit dem Recht auf Bildung klagen. Das ist der Fall, wenn etwa an einer Schule die Mindeststandards von Bildung im Vergleich zu anderen Schulen aufgrund einer deutlichen Unterausstattung nicht eingehalten werden

können. Auch könnte hier unter Umständen die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Zuweisung an Förderschulen angeführt werden. Die Voraussetzungen sind gegeben, wenn etwa auffällt, dass aus rassistischen Gründen bestimmte Schulen benachteiligt werden. Oder wenn man feststellt, dass an Schule A viel mehr Migrant*innen zu finden sind als an Schule B und Schule A zudem deutlich schlechter ausgestattet ist, könnte man über die mittelbare Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft argumentieren.

DDS: *Folgt aber umgekehrt nicht zwingend aus dem Recht auf Bildung, dass es an Schulen in sozial benachteiligter Lage eine bessere Mittelausstattung geben müsste?*

Wrase: Vielleicht. Allerdings haben wir in unserer Verfassung kein ausdrückliches Fördergebot für sozial benachteiligte Menschen. In Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) steht, dass der Staat die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter fördert. Ähnlich lautet Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG für Behinderungen. Dies wird als Förderauftrag interpretiert, der allerdings ein abstrakter Auftrag ist: Konkret bedeutet das, der Staat muss irgendetwas tun, um die Gleichberechtigung der Geschlechter oder die gleiche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft zu realisieren, etwa durch die Förderung inklusiver Schulen. Doch was er genau tut, das ist dem Staat überlassen. Daher nennt man solche Regelungen auch allgemeine Förderaufträge oder Staatszielbestimmungen. Ziele werden bestimmt, doch konkrete Maßnahmen, wie eine bedarfsorientierte Mittelzuweisung, lassen sich nicht unmittelbar aus der Verfassung ableiten.

DDS: *In den letzten Jahren haben viele Länder damit begonnen, jene Schulen stärker zu fördern, die eine ungünstige soziale Zusammensetzung oder viele Schüler*innen mit Migrationshintergrund haben. Das wird dann entweder aus den Haushalten der Länder oder – wie jetzt beim Startchancen-Programm – aus den Haushalten von Bund und Ländern finanziert. Wir haben uns gefragt, ob es aus einer juristischen Perspektive noch andere Möglichkeiten gibt, direkte Zahlungen an Schulen in benachteiligter Lage zu leisten. Bietet z. B. das Sozialrecht hier Ansatzpunkte?*

Wrase: Ja, man kann das Sozialrecht wegen der engen Verbindung von Bildung und Sozialpolitik nutzen. Im Hinblick auf Integrations- und Inklusionshelfer*innen wird das schon gemacht. Das funktioniert jedoch nicht gut, weil diese individuell beantragt werden müssen und dann aber auch spezifisch für das jeweilige Kind zuständig sind. Gemäß einer vor einigen Jahren eingeführten Klausel aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) IX, laut der individuelle Ansprüche auch dann erfüllt sind, wenn Poollösungen geschaffen werden, können Schulen dazu übergehen, Inklusionshelfer*innen zu bündeln. Das bedeutet, dass sie gemeinsam mit einem freien Träger einen Pool an Integrationshelfer*innen an einer Schule vorhalten, um dann auch die Einzelrechte der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf abdecken zu können. Damit besteht auf Seiten der Kinder bzw. deren Eltern zwar kein Wahlrecht mehr bezüglich eines bestimmten Trägers oder Inklusionshelfers, aber die Integrationsleistung wird an einer Schule angeboten und ist besser auf die institutionelle Situation vor Ort anpassbar. Das Sozialrecht hat sich also schon weiterentwickelt, was sich insgesamt größer denken und im Grunde genommen auf alle Bildungs- und Teilhabeleistungen übertragen ließe. So ist es im Sozialrecht normalerweise so, dass entweder ein Anspruch auf Geldleistungen oder auf Sach- beziehungsweise Dienstleistungen besteht, die wiederum unmittelbar geleistet werden. Ein Beispiel für dieses Prinzip kennt man aus dem Gesundheitsbereich: Die

Krankenkasse bzw. die Vereinigung der Krankenkassen hat mit den Ärzt*innen zusammen Verträge abgeschlossen. Wenn ich krank bin, dann gehe ich mit meiner Krankenversicherungskarte zum Arzt oder zur Ärztin und erhalte die nötigen Gesundheitsleistungen. So ähnlich ist es auch im Teilhaberecht: Da habe ich z. B. einen Anspruch auf Unterstützung zur Lebensführung und kann diese Leistung z. B. bei der Caritas oder einem anderen freien Träger einlösen. In der Kinder- und Jugendhilfe kann man Erziehungshilfen in Anspruch nehmen, indem man etwa Tagesgruppen bei bestimmten Trägern nutzt, mit denen das Jugendamt Verträge abgeschlossen hat. Durch das sogenannte sozialrechtliche Dreiecksverhältnis zwischen Leistungsberechtigten (z. B. Kinder), Leistungsverpflichteten (z. B. Jugendamt) und Leistungserbringenden (z. B. Träger) muss man für diese Leistungen nichts bezahlen. Dieses Prinzip ließe sich auf Schulen übertragen. So könnten etwa Nachhilfeangebote von Trägern der Jugendhilfe direkt bei Schulen angeboten werden. Diese Angebote könnten eng mit der jeweiligen Schulentwicklung verknüpft sein und dauerhaft vorgehalten werden. So könnten soziale Leistungen, auf welche die Kinder einen Anspruch haben, als Infrastrukturleistung der Schule angeboten werden – im vorliegenden Beispiel die Lernförderung, aber auch die digitale Teilhabe, kulturelle Teilhabe (ggf. in Kooperation mit Sport- und Musikvereinen) etc. Diese Leistungen können dann wiederum z. B. direkt über die Träger abgerechnet werden, die Personal an den Schulen zur Verfügung stellen. So werden individuelle Sozialleistungen zu Infrastrukturleistungen, die eng mit der pädagogischen und sonstigen Arbeit der Schule verknüpft sind.

DDS: *Kann so ein Dreiecksverhältnis an jeder Schule gelingen?*

Wrase: Sinn macht dieses Modell besonders dann, wenn genügend Kinder mit Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen eine Schule besuchen. Dazu haben wir für die Heinrich-Böll-Stiftung einmal ein Rechtsgutachten erstellt [Anmerkung DDS: vgl. Wrase & Allmendinger, 2021]. In diesem Gutachten gehen wir von einer Größenordnung von 20 Prozent Kindern in Bedarfsgemeinschaften aus. Dieses Modell hat mehrere Vorteile: Einmal lassen sich damit – im Unterschied zu Projektförderungen – dauerhafte Strukturen schaffen, weil die Mittel direkt aus Bildungs- und Teilhabeleistungen stammen. Selbst das Startchancen-Programm ist auf zehn Jahre befristet. Zudem würden sich Diskussionen über die Mittelverteilung nach dem Königsteiner Schlüssel erübrigen, da es einen direkten Finanzierungsstrom aus den Sozialbudgets an Schulen mit einer bestimmten Kinderarmutsquote gäbe. Schließlich bräuchte man hierfür keine Zustimmung von allen Bundesländern, sondern nur eine Mehrheit im Bundestag und Bundesrat.

DDS: *Und die Finanzierung wäre dann über die Mittel des Bildungs- und Teilhabepakets bzw. über Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II gesichert?*

Wrase: Ja. Da es sich um ein Bundesgesetz handelt, könnte der Bund das Modell direkt finanzieren. Das juristische Gutachten von Joachim Wieland kommt zu dem Schluss, dass man diesen Weg vergleichbar zum BaFöG gehen kann, da es zu 100 Prozent vom Bund bezahlt wird [Anmerkung der DDS: vgl. Wieland, 2023]. Es ließe sich auch anteilig realisieren, wie man es etwa von Wohngeldleistungen kennt, die zurzeit zu jeweils 50 Prozent von Bund und Ländern getragen werden.

DDS: *Müsste der Bund hierfür zusätzliche Gelder freigeben oder ist eine Finanzierung aus dem bestehenden Budget aus dem Rechtskreis des SGB II denkbar, das ohnehin häufig nicht abgerufen wird?*

Wrase: Das hängt natürlich vom Umfang ab. Holger Bonin veranschlagt in seiner Kalkulation des Modells für ganz Deutschland ca. 1,2 bis 2,4 Milliarden Euro Kosten pro Jahr zusätzlich [Anmerkung DDS: vgl. Bonin, 2021]. Das ist das Zwei- bis Dreifache der bisherigen Bildungs- und Teilhabeleistungen. Ökonomisch gesehen ist es wahnsinnig schwer, ein solches Modell realistisch abzubilden. Bei der genannten Berechnung wurden auch Mittel zur digitalen Teilhabe, also digitale Endgeräte, mit einberechnet. Nimmt man diese wieder raus, wird es günstiger.

DDS: *Ergeben sich für Schulen in diesem Modell mehr Aufgaben, etwa durch die Abrechnung von Leistungen?*

Wrase: Wie bei jedem kurz- oder mittelfristig angelegten Projekt würde es in gewissem Umfang zu bürokratischem Mehraufwand kommen. Wahrscheinlich bräuchte man ein größeres Budget für Verwaltungsfachkräfte. Aber das ist im jetzigen System ohnehin schon nötig – vor allem für Schulen, die an vielen Programmen teilnehmen. Denkbar wäre eine Verankerung solcher Modelle bei der Schulaufsicht, die dann für eine bestimmte Anzahl von Schulen zuständig ist und hierfür Personal zur Verfügung gestellt bekommt.

DDS: *Würden dann aber auch Schüler*innen an sozial benachteiligten Schulen davon profitieren, die eigentlich nicht nach dem SGB II anspruchsberechtigt wären?*

Wrase: Wenn man aus den Mitteln, die sonst für Einzelförderung zur Verfügung stehen, an einer Schule zwei oder drei Dauerstellen für Lernförderung schafft, dann könnten an den von diesen verantworteten zusätzlichen Lerngruppen auch Schüler*innen teilnehmen, die zwar nicht anspruchsberechtigt nach dem SGB II sind, aber dennoch Lernschwierigkeiten aufweisen. Gleichzeitig darf dieses Vorgehen nicht dazu führen, dass der Anspruch derjenigen, die berechtigt sind, dadurch beeinträchtigt wird. Man hätte somit eine systemische Ressource, die allerdings vorrangig den leistungsberechtigten Kindern zur Verfügung steht. Insgesamt würde in diesem System nach dem Bedarf gesteuert, da Schulen mit vielen Anspruchsberechtigten auch mehr Geld erhalten. Vergleichbares geschieht auch bei der Förderung nach einem Sozialindex, in den der Anteil von Kindern mit SGB-II-Leistungsanspruch einfließt. Im Vergleich zum Startchancen-Programm wäre dieses System deutlich zielgenauer, weil jede Schule in Deutschland mit dem gleichen Kriterium bewertet wird und die Mittel nicht zunächst nach dem Königsteiner Schlüssel an die Länder verteilt werden.

DDS: *Schauen wir noch mal auf das Startchancen-Programm. Findet sich darin mehr das juristisch Machbare oder auch das pädagogisch Sinnvolle wieder?*

Wrase: In Teilen sieht man da schon das juristisch Machbare. So ist die Investitionssäule darauf zurückzuführen, dass der Bund nach Art. 104c GG gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen sowie besondere befristete Ausgaben der Länder und Gemeinden der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren kann. Ansonsten kann der Bund die Schulen in den Ländern nur indirekt über Umsatzsteuerpunkte, die sich an der Einwohnerzahl bemessen, fördern.

DDS: *Teilweise hört man aus einigen Kommunen, dass sie zu wenig eingebunden werden. Natürlich haben diese eine andere rechtliche Stellung und nur partiell Mitspracherecht. Welche Möglichkeiten gibt es hier, andere Konstellationen herzustellen?*

Wrase: Rechtlich ist es schwierig. Die Kommunen können sich auf die kommunale Selbstverwaltung berufen, nach der sie grundsätzlich auch finanziell so ausgestattet sein müssen, dass sie ihre Aufgaben erfüllen können. In Fällen, in denen sie z. B. ihre Schulen nicht mehr finanzieren konnten, gab es auch schon Klagen. Es gibt außerdem die sogenannten Konnexitätsklauseln in den jeweiligen Landesverfassungen, denen zufolge das Land, das über eine Aufgabe der Kommunen entscheidet, auch für eine angemessene Finanzierung sorgen muss. Das ist alles recht kompliziert und es gibt verschiedene Möglichkeiten, diesen Grundsatz zu unterlaufen. Wichtig ist, dass die Kommunen im Rahmen erweiterter Schulträgeraufgaben viel mehr Aufgaben bei der Schulentwicklung und der Begleitung der Schulen übernehmen. Sei es jetzt bei der digitalen Entwicklung oder bei der Umsetzung des Startchancen-Programms. Deswegen wäre es wichtig, dass die Kommunen dafür auch dauerhaft personelle Ressourcen aufbauen. Und davon sind finanzschwache Kommunen besonders betroffen, in denen zudem oftmals viele bildungsarme Familien wohnen. Letztlich ist es auch eine Maßgabe der Vernunft, die Kommunen so auszustatten, dass sie ihre laufenden Aufgaben erfüllen können. Dementsprechend wäre es sinnvoll, wenn die Länder ihren 50-prozentigen Finanzierungsanteil im Startchancen-Programm dafür nutzen würden, bestimmten Kommunen zusätzliche Mittel zu geben, um Planungskapazitäten aufzubauen. Bisher sind die länderseitigen Anteile des Startchancen-Programms allerdings konzeptionell recht unterentwickelt.

DDS: *Noch eine Frage zum Abschluss: Wie schätzen Sie trotz aller Herausforderungen in der Umsetzung das Potenzial einer bedarfsorientierten Ressourcensteuerung zum Abbau von sozialer Bildungsungleichheit ein?*

Wrase: Als Jurist kann ich dazu natürlich nur eine allgemeine Einschätzung geben. Ich kann mich da im Grunde nur Horst Weishaupt anschließen, der sich viel besser auskannte. Ich zitiere aus einem Vortrag, den er anlässlich des zweiten Expert:innenforums Startchancen gehalten hat und den ich sehr zum Nachlesen empfehle: „Wir stehen vor der Herausforderung, die Begabungspotentiale in unserer Gesellschaft optimal zu erschließen, [auch] um unsere ökonomische Zukunft nicht zu gefährden. Sozial Benachteiligte und Migrant*innen sind die sozialen Gruppen, die über intensive Bildungsmaßnahmen zu höheren Schulabschlüssen und damit verbundenen Kompetenzen geführt werden können. Um sie zu erreichen, müssen sich die Bildungsmaßnahmen auf die Bildungseinrichtungen konzentrieren, die sie überwiegend besuchen. Dies bedingt eine bedarfsdifferenzierte Grundfinanzierung von Bildungseinrichtungen und damit die Abkehr von der ‚Gießkanne‘ bei der Bildungsfinanzierung“ [Anmerkung DDS: vgl. Weishaupt, 2023, S. 7]. Leider ist dies im Startchancen-Programm trotz intensiver Diskussionen nicht umgesetzt worden [Anmerkung DDS: vgl. Geweke & Edelstein in diesem Heft]. Die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder erfolgt wieder weitgehend mit der „Gießkanne“. Als Bund und Länder nach langwierigen Verhandlungen eine Abkehr vom Königsteiner Schlüssel angekündigt haben, stimmte das zunächst hoffnungsvoll. Aber schnell wurde klar: Die Verteilungsmechanismen, auf die man sich stattdessen geeinigt hat, führen zu sehr ähnlichen oder, wie im Fall von Berlin, sogar fragwürdigen Ergebnissen. Politisch war möglicherweise nichts anderes möglich. Das ist die bittere Ironie des deutschen Bildungsföderalismus. Aber man darf die Hoffnung nicht aufgeben.

Literatur und Internetquellen

- Bonin, H. (2021). Bessere Bildungschancen für sozial benachteiligte junge Menschen. Wie ein neues Bildungs- und Teilhabegesetz finanziert werden kann. *böll.brief Teilhabegesellschaft Nr. 17*. <https://www.boell.de/sites/default/files/2021-11/b%23246ll.brief%20TG17%20Bes-sere%20Bildungschancen%20f%23252r%20%20sozial%20benachteiligte%20junge%20Men-schen.pdf>
- Weishaupt, H. (2023, 19. April). *Demografie – Beschäftigungssystem – Bildung. Bedarfsorientierte Bildungsfinanzierung als Schlüssel zur Verhinderung einer Qualifikationskrise am Arbeitsmarkt* [Impulsreferat]. 2. Expert:innenforum Startchancen, Berlin. <https://cloud.wzb.eu/s/2HNSnTNNM8Stp6s>
- Wieland, J. (2023). Rechtsfragen der Weiterentwicklung von Bildungs- und Teilhabeleistungen. Ausgestaltung und Finanzierung von BuT-Leistungen durch den Bund. *böll.brief Teilhabegesellschaft Nr. 121*. https://www.boell.de/sites/default/files/2023-12/21_teilhabe-gesellschaft_rechtsfragen_barrierefrei_neu.pdf
- Wrase, M., & Allmendinger, J. (2021). *Bildungschancen verbessern. Gesetzliche Regelungsmöglichkeiten des Bundes für eine Förderung von sozial benachteiligten Schülerinnen und Schülern*. Rechtsgutachten für die Heinrich-Böll-Stiftung. <https://www.boell.de/de/2021/04/07/bildungschancen-verbessern>

Michael Wrase, Prof. Dr., Professor für Öffentliches Recht mit den Schwerpunkten Sozial- und Bildungsrecht an der Stiftung Universität Hildesheim und Leiter der Forschungsgruppe Recht und Steuerung im Kontext sozialer Ungleichheiten am Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung

E-Mail: michael.wrase@wzb.eu

Korrespondenzadresse: Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung, Reichpietsch-ufer 50, 10785 Berlin

Marcel Helbig, Prof. Dr., Arbeitsbereichsleiter für Strukturen und Systeme am Leibniz-Institut für Bildungsverläufe.

E-Mail: marcel.helbig@lifbi.de

Norbert Sendzik, Dr., wissenschaftlicher Mitarbeiter am Leibniz-Institut für Bildungsverläufe.

E-Mail: norbert.sendzik@lifbi.de

Korrespondenzadresse: Leibniz-Institut für Bildungsverläufe, Wilhelmsplatz 3, 96047 Bamberg

Julia Hugo, Dr., wissenschaftliche Mitarbeiterin, Universität Konstanz – Geisteswissenschaftliche Sektion – Empirische Bildungsforschung – AG Erziehungswissenschaft.

E-Mail: julia.hugo@uni-konstanz.de

Korrespondenzadresse: Universität Konstanz – Geisteswissenschaftliche Sektion – Empirische Bildungsforschung – AG Erziehungswissenschaft, Universitätsstraße 10, 78457 Konstanz